

An die
Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH)
und
Telekom-Control-Kommission (TKK)
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail

Wien, am 10. März 2010

Betreff: M 4/09 - Analyse des nationalen Vorleistungsmarktes für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten iVm M 5/09 – Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Einleitend begrüßt die ISPA, dass die TKK mit den vorliegenden Entwürfen nicht der Empfehlung der Amtssachverständigen betreffend der spezifischen Verpflichtung der Entgeltkontrolle gefolgt ist und auf eine Anhebung der Entgelte auf das Niveau jener im Bescheid Z 9/07 angeordneten Entgelte verzichtet hat.

Allerdings wäre eine weitere Berücksichtigung der bereits von der ISPA vorgebrachten Kritikpunkte wünschenswert. Wir haben insbesondere im Rahmen der Konsultation zum Bescheid Z 9/07 in unserer Stellungnahme vom 19. Mai 2009 als kritischen Punkt eine nicht abschließende Überprüfung der NGN Ausbautentwicklungen als Modern-Equivalent-Asset (MEA) iSd FL-LRAIC Ansatzes vorgebracht (vgl dazu die ISPA Stellungnahme, unter: http://www.rtr.at/de/komp/Stellungnahmen_Z_9_07/Stellungnahme_der_ispa_mit_Anlage.pdf), welcher nicht berücksichtigt wurde.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen den Entwürfen der TKK zu M4/09 (Festnetzoriginierung) und M5/09 (betreiberindividuelle Festnetzterminierung) erlauben wir uns im Folgenden eine gemeinsame Stellungnahme für beide Märkte einzubringen.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Im Entwurf zu M4/09 wird neben der grundsätzlichen Feststellung von beträchtlicher Marktmacht seitens der Telekom Austria (TA) (damit verbunden Verpflichtungen wie Zusammenschaltung, Diskriminierungsverbot, Legung eines Standardangebots und getrennte Buchführung) ein maximales Entgelt für die Zusammenschaltungsleistung "Originierung in ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten" für Zugang Dienst regional (single tandem) iHv 1,28 Cent/Min. Peak bzw 0,71 Cent/Min. Off-Peak und für

Originierung lokal / Zugang Dienst lokal (local switch) 0,82 Cent/Min. Peak bzw Off-Peak 0,48 vorgesehen. Bei den Entwürfen zur betreiberindividuellen Terminierung wird für die marktmächtigen Unternehmen ein maximales Entgelt von 1,28 Peak Cent/Min. Peak sowie 0,71 Cent/Min. Off-Peak für die Zusammenschaltungsleistung "Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten" angedacht. TA soll ein maximales Entgelt von 0,82 Cent/Min. Peak und 0,48 Cent/Min. Off-Peak sowie als spezifische Verpflichtungen Zusammenschaltung, Diskriminierungsverbot, Legung eines Standardangebots (mit konkretem Mindestinhalt) und getrennte Buchführung auferlegt werden.

Fortschreiben überhöhter Preise würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen

Im Gutachten der Amtssachverständigen wurde vorgeschlagen, die im Verfahren Z 9/07 v 06.08.09 festgestellten Entgelte als Höchstgrenze einzufrieren. Diese Ansicht wurde damit begründet, dass die Europäische Kommission in ihrer Empfehlung vom 7.5.2009 (Empfehlung) detaillierte Vorgaben zur Berechnung der Terminierungsentgelte im Mobilfunk- und im Festnetzbereich enthält. Mit der Umsetzung diese Empfehlung würde auch ein neues Kostenmodell eingeführt werden, welches ua auch auf einem NGN basieren soll, womit auch Auswirkungen auf die Terminierungs- und Originierungsentgelte zu erwarten wären.

Die TKK ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, da unter Berücksichtigung der Empfehlung insgesamt mit einer Absenkung der Entgelte zu rechnen ist und weil von den Amtssachverständigen nicht vertieft wurde, *"dass eine aktuelle Berechnung von Kosten iSv FL-LRAIC (unter Heranziehung des bestehenden Kostenrechnungsmodells) unter den gegebenen Umständen (sinkende Verkehrsmengen) - wie dies im Verfahren zu Z 9/07 geschehen ist - zu den richtigen Investitionsanreizen führt."* Die TKK hat damit ua auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Festlegung der Entgelte auf Basis des Bescheides Z 9/07 eine massive Erhöhung im Vergleich zu jenen Entgelten, die bis zu dieser Entscheidung marktüblich waren, bewirken würde und die Entgelte damit noch weiter über dem Europäischen Durchschnitt zu liegen kämen als dies schon vor der Entscheidung Z 9/07 der Fall war.

Die ISPA teilt die Sicht der TKK, dass es mit Umsetzung der Empfehlung zu einer deutlichen Absenkung der Terminierungs- und Originierungsentgelte kommen wird. Natürlich präferieren wir den aktuellen Vorschlag einer „Fortschreibung der Entgelte“ auf dem vor Z 9/07 gültigen Niveau gegenüber dem Vorschlag der Amtssachverständigen die Entgelte auf dem überhöhten Niveau des Bescheids Z 7/09 einzufrieren.

Unserer Ansicht nach hätte eine Erhöhung nicht nur falsche Investitionsanreize zur Folge, sondern würde insgesamt den Incumbent unangemessen bevorzugen und damit zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen. Der gesamte Wettbewerb wäre so bis zur Berücksichtigung der Empfehlung bei der nächsten Marktanalyse (ggf bis 31.12.2012) erheblich benachteiligt. Bis zur Erarbeitung eines neuen Kostenmodells könnte auch das bestehende Bottom-Up Modell mit an die aktuelle Kostensituation angepassten Parametern bzw alternativ ein Benchmarking mit dem „EU-Mittelwert“ auf Basis des 14.

Implementierungsberichts der EK herangezogen werden, um die Festsetzung zeitgemäßer Entgelte zu gewährleisten. Zu berücksichtigen wäre zudem die vom VwGH (E 2000/03/0190 v 11.12.2000) festgehaltene Abstandnahme von sämtlichen Ineffizienzen, Überkapazitäten

sowie Gemeinkosten aus dem Top Down Modell. Weiters regen wir an, schnellstmöglich ein empfehlungskonformes Kostenrechnungsmodell zu realisieren.


Anregung zur zeitnahen Erstellung eines mit der Empfehlung der Europäischen Kommission konformen Kostenrechnungsmodells

Wie aus dem 14. Implementierungsbericht der EK vom März 2009 ersichtlich, bewegen sich die Terminierungsentgelte in Österreich verglichen mit anderen Ländern auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau. Aus Sicht der ISPA sollten daher die Amtssachverständigen umgehend (spätestens bis Jahresende 2010) die Terminierungskosten des Incumbent anhand des „pure LRIC“ Konzepts unter Einbeziehung des Potentials eines NGN-Access Netzwerks (wie von der TA in diversen RTR-IAG grundsätzlich bereits vorgestellt) und unter ausschließlicher Berücksichtigung von relevanten und verursachungsgerechten Kosten überprüfen und ein entsprechendes Kostenrechnungsmodell erstellen, sodass die Vorgaben der Europäischen Kommission zügig erfüllt werden.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Generalsekretär
Dr. Andreas Wildberger

Ergeht per E-Mail an:

- RTR Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
- TTK Telecom-Control-Kommission